

Leitlinie

„Umgang in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen“

Mit den Erfahrungen und Rückmeldungen von MitarbeiterInnen und KlientInnen betreffend der COVID-19 Maßnahmen während des lock down, bekennen sich die Organisationen in der Behindertenarbeit in Wien, in Vorbereitung auf eine mögliche 2. Welle, zu folgenden Grundsätzen.

Behinderteneinrichtungen sind sehr heterogen und das Spektrum der betreuten Personen reicht von Menschen die in ihrem eigenen persönlichen Wohnbereich leben bis hin zu schwer- und mehrfach behinderten Menschen die eine intensive Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen. Es erfordert eine sensible Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz der in Betreuung der Einrichtung befindlichen Menschen vor Erkrankung und ggf. Tod gegenüber möglichen psychosozialen Folgen und anderen Kollateralschäden.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, ausdrücklich

- Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit
- Heimaufenthaltsgesetz
- UN Behindertenrechtskonvention
- Epidemiegesetz und Verordnungen dazu

setzen die Organisationen im Umgang mit und zum Schutz von Menschen in Betreuung folgende Maßnahmen und Grundsätzen um.

Information/Aufklärung

Die Organisationen geben, unter Bereithaltung alternativer Kommunikationsmöglichkeiten, zielgruppenspezifische Informationen zu

- Situation
- erforderliche Maßnahmen (Schutzausrüstung, Kontaktreduzierung, Besuchsregelungen, geteilte Essenszeiten, ...)
- Möglichkeiten (Ausgang, Tagesstruktur, Kontakte, ...)
- Risiken (Übertragung, Symptome, Erkrankung, mögliche Folgen, ...)

Persönlichkeitsrechte/Einschränkungen

- Die Einrichtungen werden nicht verschlossen
- Die MitarbeiterInnen hindern KlientInnen nicht am Rausgehen
- KlientInnen mit potenzieller Eigen- bzw. Fremdgefährdung wird Begleitung beim Verlassen der Einrichtung angeboten

- KlientInnen, die beim Verlassender Einrichtung Begleitung benötigen, werden – je nach personellen Möglichkeiten – aktiv dabei unterstützt, ihren Bedürfnissen nachzugehen
- Im Fall von Absonderungen oder Infektionen wird versucht, die betroffenen KlientInnen in der Einrichtung zu betreuen, wenn es dadurch zu keiner Gefährdung von MitbewohnerInnen und MitarbeiterInnen kommt.
- MitarbeiterInnen der Einrichtungen übernehmen keine sicherheitspolizeilichen Maßnahmen (Anwendung von Gewalt, Festhalten, ...)

Besuche in Einrichtungen

- Es gibt kein generelles Besuchsverbot in den Einrichtungen
- zur Wahrung der Gesundheit der KlientInnen in der Einrichtung sind Besuche nur nach Voranmeldung möglich
- Über die räumlichen Möglichkeiten, den zeitlichen Umfang und die erforderlichen Schutzmaßnahmen eines Besuches wird entsprechend den strukturellen Voraussetzungen ein Einvernehmen zwischen Einrichtung und BesucherIn hergestellt
- In begründeten Ausnahmen sind Besuche in der Einrichtung temporär verboten. Kontakte außerhalb der Einrichtung werden unter Wahrung der Abstandsregeln ermöglicht.
- Keine Besuche von Personen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19 infizierten Personen in der Einrichtung
- soziale Kontakte über Telekommunikation werden aktiv angeboten und ermöglicht.

Tagesstrukturierende Angebote

- Unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird ein Notbetrieb in den Tagesstrukturen aufrechterhalten
- wenn Tagesstruktur geschlossen ist bzw. reduzierter Betrieb angeboten wird
 - erfolgt personelle Unterstützung im Wohnbereich
 - wird KlientInnen Unterstützung zuhause angeboten (telefonisch, persönlich)

Wien, September 2020